

Geschäftsreglement des Ständerates (GRS) (Anpassung der Entschuldigungsgründe)

Änderung vom 20. März 2015

Der Ständerat,

nach Einsicht in den Bericht des Büros des Ständerates vom 13. Februar 2015¹,
beschliesst:

I

Das Geschäftsreglement des Ständerates vom 20. Juni 2003² wird wie folgt geändert:

Art. 44a Abs. 6 und 6^{bis}

⁶ Als entschuldigt gilt, wer sich spätestens bis zu Sitzungsbeginn für einen ganzen Sitzungstag aufgrund eines Auftrages einer ständigen Delegation gemäss Artikel 60 ParlG oder wegen Todesfalls im engen Familienkreis, Mutterschaft, Unfall oder Krankheit abgemeldet hat.

^{6bis} Als teilweise entschuldigt gilt, wer sich spätestens bis zu Sitzungsbeginn für Teile des Sitzungstages aufgrund eines Auftrages eines parlamentarischen Organes abgemeldet hat.

II

Das Büro des Ständerates bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 20. März 2015

Der Präsident: Claude Hêche

Die Sekretärin: Martina Buol

¹ BBl 2015 2239

² SR 171.14

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

8. Mai 2015

Büro des Ständerates